

# Regierungsratsbeschluss

vom 23. Juni 2025

Nr. 2025/1079

## **Kommission für kantonale Arbeitsmarktpolitik (KAP) Wahl der Mitglieder für die Amtsperiode 2025 - 2029**

---

### **1. Erwägungen**

Die Bundesgesetzgebung verpflichtet die Kantone dazu, tripartite Kommissionen für die Bereiche Arbeitslosenversicherung und flankierende Massnahmen zur Personenfreizügigkeit zu führen.

Für die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) setzt der Kanton aufgrund von § 43 Absatz 3 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) die Kommission für kantonale Arbeitsmarktpolitik als tripartite Kommission nach Artikel 85d und 113 Absatz 2 Buchstabe d des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837.0) ein. Gemäss § 32 Absatz 1 der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2) regelt der Regierungsrat die Aufgaben, Kompetenzen und die Organisation der Kommission für kantonale Arbeitsmarktpolitik.

Nach Artikel 360b Absatz 1 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil:Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220) setzen der Bund und jeder Kanton eine tripartite Kommission ein, die sich aus einer gleichen Zahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern, sowie Vertretern des Staates zusammensetzt. Gemäss § 88 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) wird im Kanton Solothurn als tripartite Kommission Flankierende Massnahmen, die Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik eingesetzt. Der Regierungsrat nimmt die Wahl für eine vierjährige Amtsperiode vor. Die Kommission konstituiert sich selbst (§ 88 Abs. 4 WAG).

Die KAP nimmt im Bereich des Vollzugs des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, aufgrund von Artikel 85d AVIG, folgende Aufgaben wahr:

- Beratung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit in allgemeinen Fragen des Vollzugs des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt.
- Informationen einholen über die Tätigkeit der Arbeit und der Entwicklung der RAV.
- Zustimmung zur Zumutbarkeit des Verdienstes gemäss Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe i AVIG.
- Genehmigung der Jahresplanung und des Jahresbudgets der arbeitsmarktlichen Massnahmen.
- Antrag an den Regierungsrat zur Vergabe von arbeitsmarktlichen Massnahmen.

- Die Vertreter der Sozialpartner wirken in ihren Organisationen darauf hin, dass diese zu einem ausreichenden Angebot an arbeitsmarktlichen Massnahmen beitragen.

Die KAP nimmt im Bereich des Vollzugs der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit, gemäss Artikel 360b Absatz 3 und 4 OR sowie Artikel 11 der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 21. Mai 2003 (EntsV; SR 823.201), folgende Aufgaben wahr:

- Sie beurteilt die vorhandenen Unterlagen, Informationen und Statistiken über Löhne und Arbeitszeiten.
- Sie wirkt bei der Feststellung der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne mit; dazu gehört das Einholen der nötigen Informationen und Unterlagen beim Bund und Kanton.
- Sie beobachtet den Arbeitsmarkt und stellt Missbräuche im Sinne von Artikel 360a Absatz 1 und 360b Absatz 3 OR sowie von Artikel 1a des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956 (SR 221.215.311) fest.
- Sie klärt Einzelfälle ab und führt das Verständigungsverfahren, gemäss Artikel 360b Absatz 3 OR, durch.
- Sie stellt Antrag an Bund oder Kanton zum Erlass von Normalarbeitsverträgen und zur Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen sowie zur Aufhebung und Änderung entsprechender Erlasse.
- Sie kontrolliert die Einhaltung der durch Normalarbeitsverträge erlassenen Mindestlöhne gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne vom 8. Oktober 1999 (Entsendegesetz, EntsG; SR 823.20).
- Sie arbeitet mit anderen Kontrollorganen, gemäss Artikel 8 Absatz 1 und 2 des Entsendegesetzes, zusammen.
- Sie meldet Verstösse gemäss Artikel 9 Absatz 1 des Entsendegesetzes.
- Sie prüft die Missbrauchs- und Umgehungsmöglichkeiten, wie Scheinselbständigkeit, Aufenthalte unter drei Monaten usw.
- Sie arbeitet mit dem Bund und anderen Kantonen zusammen.
- Sie verfasst einen jährlichen Tätigkeitsbericht, zuhanden der Direktion für Arbeit des Seco.
- Sie berät das Amt für Wirtschaft und Arbeit zu allgemeinen Aspekten und zur Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt.
- Die Mitglieder der KAP setzen sich in ihren Organisationen aktiv gegen Lohn- und Sozialdumping ein.

- Sie überprüft zuhanden des Geschäftsfeldes Wirtschaft und Arbeit, die Gesuche um Beiträge an Programmen für die vorübergehende Beschäftigung von Versicherten, hinsichtlich ihrer Konkurrenzierung der privaten Wirtschaft.

## 2. **Beschluss**

- 2.1 Als Mitglieder der tripartiten Kommission für kantonale Arbeitsmarktpolitik (KAP) für die Amtsperiode 2025 – 2029 werden per 1. August 2025 gewählt:

Vertreterinnen und Vertreter von Arbeitgebenden-Organisationen:

- **Koch Sarah**, Geschäftsführerin, KMU- und Gewerbeverband Kanton Solothurn, (KGV SO), Solothurn
- **Hunziker Christian**, stellvertretender Direktor, Solothurner Handelskammer (SOHK), Solothurn
- **Kupper Edgar**, Geschäftsführer, Solothurner Bauernverband (SOBV), Solothurn

Vertreter von Arbeitnehmenden-Organisationen:

- **Hadorn Philipp**, Mitglied der Geschäftsleitung des Gewerkschaftsbundes des Kantons Solothurn, Solothurn
- **Iseini Fabio**, Regionalverantwortlicher Syna, Olten-Solothurn-Bern, Olten
- **Marraffino Ivano**, Leiter Unia, Sektion Solothurn, Solothurn

Vertreter des Staates (von Amtes wegen):

- **Stähli Daniel**, Leiter Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH)
- **Kneubühler Kevin**, Abteilungsleiter Arbeitsbewilligungen und Integration, Migrationsamt (MISA)
- **Frei Remo**, Leiter Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

- 2.2 Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31).



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wirtschaft und Arbeit (6)

Amt für Finanzen

Personalamt

Staatskanzlei

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Direktion für Arbeit, Holzikofenweg 36, 3003 Bern

Gewählte Mitglieder (9; *Versand durch AWA*)